

Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes durch den Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Große Staatsprüfung als nicht bestanden. Statt eines Ausschlusses kann die betreffende Prüfungsaufgabe mit null Punkten bewertet werden. Kann die Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann die Prüfungsbehörde das Prüfungsergebnis ändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 26

Wiederholung der Großen Staatsprüfung

Wer die Große Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal beim nächsten Termin wiederholen. Die Einstellungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfling vor der Wiederholung der Prüfung zu leisten hat.

ABSCHNITT 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Baureferendarinnen und Baureferendare, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst stehen, sind nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 18. September 2007 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung auszubilden und zu prüfen, wobei an die Stelle der Fachrichtung Architektur mit dem Schwerpunkt Städtebau, Raumordnung und Landesplanung die Fachrichtung Städtebau und Raumordnung und an die Stelle der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Straßenwesen und Verkehrstechnik die Fachrichtung Straßen tritt.

(3) Legen Baureferendarinnen und Baureferendare die Große Staatsprüfung im Jahr 2017 oder später ab, richtet sich die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. Letztmalig kann die Große Staatsprüfung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften im Jahr 2018 wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Prüfungsbehörde auf Antrag die Fristen der Sätze 1 und 2 verlängern, wenn dies zur Vermeidung

einer außergewöhnlichen und unverschuldeten Härte erforderlich ist.

(4) Die Amtszeit der Prüfungsausschüsse nach den Vorschriften der in Absatz 2 genannten Verordnung endet mit Abnahme der Großen Staatsprüfung im Jahr 2016.

STUTTGART, den 23. Dezember 2014

HERMANN

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Neckartal-Odenwald«

Vom 16. Dezember 2014

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 22 und 27 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
2. §§ 30 und 73 Absatz 2 Nummer 2 Fall 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471):

§ 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über den Naturpark »Neckartal-Odenwald« vom 6. Oktober 1986 (GBl. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 31. Juli 2000 (GBl. S. 569) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 nicht gilt:

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch (BauGB)),
2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 BauGB zulässig ist,
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Absatz 6 BauGB richtet,
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen),
5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind, insbesondere

- a) Bauflächen und Baugebiete nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 BauGB,
 - b) Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BauGB,
 - c) Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 BauGB
oder
 - d) Flächen, für die eine überlagernde Darstellung bei weiter bestehender Grundnutzung vorgesehen ist,
6. Flächen, die im jeweiligen Regionalplan im Sinne des § 11 Absatz 3 Nummer 11 Landesplanungsgesetz als Vorrangflächen für die Windkraft festgelegt sind.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Dezember 2014

KRESSL

Verkündungshinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Verkündung der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Verordnung über den Naturpark »Schwarzwald Mitte/Nord«

Vom 16. Dezember 2014

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 22 und 27 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
2. §§ 30 und 73 Absatz 2 Nummer 2 Fall 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471):

§ 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Naturpark »Schwarzwald Mitte/Nord« vom 16. Dezember 2003 (GBl. S. 40) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 nicht gilt:

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch (BauGB)),
2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 BauGB zulässig ist,
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Absatz 6 BauGB richtet,
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen),
5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind, insbesondere
 - a) Bauflächen und Baugebiete nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 BauGB,
 - b) Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BauGB,
 - c) Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 BauGB
oder
 - d) Flächen, für die eine überlagernde Darstellung bei weiter bestehender Grundnutzung vorgesehen ist,
6. Flächen, die im jeweiligen Regionalplan nach § 11 Absatz 3 Nummer 11 Landesplanungsgesetz für die Windkraft festgelegt sind.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzblatt Baden-Württemberg in Kraft.

KARLSRUHE, den 16. Dezember 2014

KRESSL

Verkündungshinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG enthaltenen Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der Verkündung der Verordnung beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.